

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sonnenkinder e. V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Garmisch-Partenkirchen eingetragen.
Sitz des Vereines ist Garmisch-Partenkirchen. Das
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Jedem Vorstandsmitglied wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt. Über die Höhe der Ehrenamtszuschale entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereines ist die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen, die den Bedürfnissen von Kindern und Eltern entsprechen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Sicherstellung des Wohls der Kinder während der Abwesenheit der Eltern. Der Elternmitverantwortung soll dabei Raum gegeben werden, insbesondere durch stundenweise Mitarbeit der Vereinsmitglieder bei der Kinderbetreuung bzw. den sonstigen zu bewältigenden Aufgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihr Kind durch die Elterninitiative „Sonnenkinder“ gem. dem Betreuungsvertrag betreuen lässt.

Darüber hinaus kann jede natürliche Person Mitglied des Vereins werden, welche im Rahmen einer dauerhaften Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung beim Verein angestellt ist. Diese kann nicht Mitglied des Vorstands sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;
- b) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist;
- c) durch Tod des Mitgliedes;
- d) durch Ausschluss
Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen und Ziele verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
Endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss während des laufenden Kalenderjahres, so wird der Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.
- e) Ein Mitglied scheidet ohne weitere Voraussetzungen aus dem Verein mit Ablauf des Tages aus, an dem es die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 4, Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Satzung nicht mehr erfüllt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Tritt ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres ein, so wird der anteilige Mitgliedsbeitrag für das restliche Kalenderjahr jeweils am 1 Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats fällig.

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand,
- berät auf der Grundlage eines Jahresberichtes, den der Vorstand vorlegt, über die Aktivitäten des Vereins und die Grundzüge seines Arbeitsprogramms.
- bestimmt die Betreuungsmodalitäten der Kinder durch Abschluss und Durchsetzung eines Betreuungsvertrages
- entscheidet über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nach fristgemäßer schriftlicher Einladung, die den Wortlaut der Änderung oder des Auflösungsbeschlusses enthalten muss.

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer sollen Grundkenntnisse im Buchführungsbereich haben. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.

Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Personen

1. Vorsitzende(r),
stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
Schatzmeister(in), Schriftführer(in).

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder des Vorstands können jederzeit mit schriftlicher Ankündigung von ihrem Recht auf Amtsniederlegung Gebrauch machen.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder einen Elternbeirat berufen, welcher den Vorstand in seiner Tätigkeit unterstützt. Der Elternbeirat hat lediglich eine beratende Funktion.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Kinder- Jugend- und Erwachsenen-Hilfe e.V.“, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen in Kraft.

Tag der Errichtung der Satzung: 7. August 1995

Änderung der Satzung: 28. August 1995

Änderung der Satzung: 07. Juli 2010

Änderung der Satzung: 1. Juli 2015

Änderung der Satzung: 13. Juli 2016

Änderung der Satzung: 05. Juli 2017

Änderung der Satzung: 13. Juli 2022

Änderung der Satzung: 12. Juli 2023

Änderung der Satzung: 10. Januar 2024